

Türen  
**Rauchschutztüren**  
Begriffe und Anforderungen

**DIN**  
**18 095**  
Teil 1

Doors; smoke control doors; definitions and requirements  
Portes; portes pare-fumées; définitions et exigences

### Inhalt

	Seite	Seite	
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	1	<b>6 Einbau und Wartung</b> .....	3
<b>2 Begriffe</b> .....	1	6.1 Allgemeines .....	3
2.1 Rauchschutztüren .....	1	6.2 Einbauanleitung .....	3
2.2 Türschlieβmittel .....	1	6.3 Wartungsanleitung .....	3
2.3 Schlieβfolgeregler .....	1	<b>7 Nachweis</b> .....	3
2.4 Feststellanlagen .....	1	<b>Anhang A</b>	
2.5 Leckrate $Q_d$ .....	2	<b>Muster einer Werksbescheinigung für</b>	
<b>3 Bezeichnung</b> .....	2	<b>Rauchschutztüren</b> .....	4
<b>4 Anforderungen</b> .....	2	<b>Zitierte Normen und andere Unterlagen</b> .....	5
<b>5 Kennzeichnung</b> .....	3	<b>Erläuterungen</b> .....	5

## 1 Anwendungsbereich

Diese Norm enthält werkstoffneutrale Anforderungen an Rauchschutztüren (RS).

Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieser Norm entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern (siehe Erläuterungen)<sup>1)</sup>.

Rauchschutztüren nach dieser Norm sind keine Feuer-schutzabschlüsse nach DIN 4102 Teil 5.

Die Norm behandelt nur einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren; Türen anderer Bauarten wie Schiebetüren, Roll-türen, Gliedertüren usw. sind nicht Gegenstand dieser Norm<sup>2)</sup>.

## 2 Begriffe

### 2.1 Rauchschutztüren

Rauchschutztüren nach dieser Norm sind selbstschließende Türen und dazu bestimmt, im eingebauten und geschlosse-nen Zustand den Durchtritt von Rauch zu behindern.

Sie bestehen jeweils aus

- a) einer Zarge einschließlich der zu ihrer Befestigung an den angrenzenden Gebäudeteilen (Wände und Decken) erforderlichen Befestigungsmittel,
- b) einem Türflügel oder zwei Türflügeln einschließlich der dazugehörigen Schlösser und Beschläge,
- c) gegebenenfalls einer Flachrundschwelle (siehe Ab-schnitt 4.4),
- d) Türschlieβmittel, bei zweiflügeligen Rauchschutztüren auch Schlieβfolgeregler, Mitnehmerklappen o.ä.,
- e) Dichtungsmittel,
- f) gegebenenfalls weiterem Zubehör, z. B. Feststellanlagen.

### 2.2 Türschlieβmittel

Türschlieβmittel sind Geräte, die dazu geeignet sind, die Tür selbsttätig zu schließen.

Für Rauchschutztüren nach dieser Norm kommen nur Tür-schlieβer mit hydraulischer Dämpfung in Frage, welche die Tür mit Hilfe gespeicherter Energie schließen.

### 2.3 Schlieβfolgeregler

Schlieβfolgeregler sind Geräte, mit deren Hilfe bei zweiflüge-ligen Türen das Schließen der Türflügel in der richtigen Rei-henfolge sichergestellt wird.

### 2.4 Feststellanlagen

Feststellanlagen sind Geräte oder Gerätekombinationen, die geeignet sind, die Funktion der Türschlieβmittel – Erfüllung der geforderten Türeigenschaft „selbstschließend“ – kontrol-liert (zeitlich begrenzt) unwirksam zu machen. Beim Anspre-chen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Brandfall oder bei anderweitiger Auslösung (z. B. von Hand) werden offen-stehende Türflügel selbsttätig durch ihr Türschlieβmittel geschlossen.

Für Rauchschutztüren sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngröße Rauch ansprechen.

1) Werden in Rauchschutztüren Verglasungen angewendet, so müssen diese bruchsicher sein (siehe die einschlägi-gen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften wie Arbeits-stättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Verglasungen in Rauchschutztüren dürfen jedoch nicht ausschließlich aus thermoplastischen Werkstoffen bestehen.

2) Siehe Erläuterungen, Ziffer 10.

Fortsetzung Seite 2 bis 6

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.